

RECHTE DER AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE NACH §§ 122 ABS. 2, 126 ABS. 1, 127 AKTG SOWIE § 1 DES GESETZES ÜBER MASSNAHMEN IM GESELLSCHAFTS-, GENOSSENSCHAFTS-, VEREINS-, STIFTUNGS- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT ZUR BEKÄMPFUNG DER AUSWIRKUNGEN DER COVID-19-PANDEMIE (COVID-19-GESETZ)

1. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionärinnen und Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der GRENKE AG zu richten und muss der Gesellschaft spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis 24. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Ergänzungsverlangen an folgende Adresse:

GRENKE AG
Vorstand
c/o Investor Relations
Neuer Markt 2
76532 Baden-Baden.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie Inhaber einer ausreichenden Anzahl von Aktien für die Dauer der gesetzlich angeordneten Mindestbesitzzeit von mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten und, soweit dem Antrag vom Vorstand nicht entsprochen wird, auch bis zur Entscheidung des Gerichts über das Ergänzungsverlangen halten (§§ 122 Abs. 2, 122 Abs. 1 Satz 3, § 122 Abs. 3 AktG sowie § 70 AktG). Die Regelung des § 121 Abs. 7 AktG findet entsprechende Anwendung.

Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung werden, soweit sie nicht mit der Einberufung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang im Bundesanzeiger bekannt

gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetseite www.grenke.de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung veröffentlicht und den im Aktienregister Eingetragenen mitgeteilt.

Etwaige Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung in solchen Verlangen zur Ergänzung der Tagesordnung werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in der Einberufung beschriebenen Wegen einzureichen.

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG, § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz

Aktionärinnen und Aktionäre können Gegenanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen; dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern.

Etwaige Gegenanträge (nebst Begründung) sowie Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

GRENKE AG
Investor Relations
Neuer Markt 2
76532 Baden-Baden
Telefax: +49 7221 / 5007-4218

oder per E-Mail an

hauptversammlung@grenke.de

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis zum 10. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), bei einer der im vorstehenden Absatz genannten Adressen eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang einschließlich des Namens der Aktionärin / des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen unter der Internetadresse www.grenke.de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie die Begründung von Gegenanträgen müssen unter den Voraussetzungen des §126 Abs. 2 AktG nicht zugänglich gemacht werden. Ein Wahlvorschlag muss auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn er nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von §125 Abs.1 Satz 5 AktG enthält

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz gelten solche Gegenanträge im Sinne von § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne von § 127 AktG als in der Hauptversammlung gestellt, wenn die den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionärin bzw. der den

Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Etwaige Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung in solchen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in der Einberufung beschriebenen Wegen einzureichen.

3. Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG bzw. Fragerecht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 2 COVID-19-Gesetz

Gemäß § 1 Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes ist Aktionärinnen und Aktionären ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation einzuräumen. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionärinnen und Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, ausgenommen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen, haben die Möglichkeit, Fragen zu Angelegenheiten der Gesellschaft, den rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu stellen, soweit die erbetene Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz).

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionärinnen und Aktionären Fragen wie folgt einreichen können:

Die Fragen sind der Gesellschaft in deutscher Sprache unter Nutzung des Aktionärsportals über die folgende Internetseite der Gesellschaft zu übermitteln:

www.grenke.de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung

Die Fragen müssen der Gesellschaft über das Aktionärsportal spätestens bis zum Ablauf des 23. Mai 2022 (24:00 Uhr (MESZ)) zugehen.

Nach diesem Zeitpunkt können im Rahmen des Fragerechts gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 2 COVID-19-Gesetz keine Fragen mehr gestellt werden.

Für die elektronische Einreichung von Fragen verwenden Aktionärinnen und Aktionäre ihre Zugangsdaten, die mit dem Einladungsschreiben zur virtuellen Hauptversammlung zugesandt wurden. Bevollmächtigte verwenden für die Einreichung von Fragen ebenfalls die an die Aktionärinnen und Aktionäre übersandten Zugangsdaten oder alternativ die ggf. auf der eigens, nach Bevollmächtigung übersandten Stimmrechts- und Vollmachtenkarte enthaltenen eigenen Zugangsdaten.

Ein Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG besteht in der am 25. Mai 2022 stattfindenden virtuellen Hauptversammlung in dieser Form nicht. Stattdessen ist den Aktionärinnen und Aktionären auf Grundlage des COVID-19-Gesetzes das vorgenannte Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt. Der Vorstand entscheidet gemäß § 1 Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er die eingereichten Fragen beantwortet. Er kann dabei insbesondere im Interesse eines zeitlich angemessenen Rahmens

der virtuellen Hauptversammlung Fragen und deren Beantwortung zusammenfassen. Der Vorstand behält sich zudem vor, Fragen in allgemeiner Form vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu beantworten.

Es ist vorgesehen, bei der Fragenbeantwortung jeweils den Namen und ggf. Wohnort bzw. Sitz der fragenden Aktionärin/des fragenden Aktionärs und/oder seiner bzw. seines Bevollmächtigten zu nennen, soweit der Namensnennung bei der Übermittlung der Frage im Aktionärsportal nicht ausdrücklich widersprochen wird.

4. Freiwillige Möglichkeit zur Nachfrage im Wege der elektronischen Kommunikation während der Hauptversammlung

Über das Fragerecht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 2 COVID-19-Gesetz hinaus wird den Aktionärinnen und Aktionären sowie ihren Bevollmächtigten die Möglichkeit eingeräumt, in begrenztem Umfang Nachfragen zu stellen.

Aktionärinnen und Aktionäre sowie ihre Bevollmächtigten können Nachfragen nur zu solchen Fragen, die sie zuvor selbst elektronisch über das Aktionärsportal bis Montag, 23. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), eingereicht haben und zu den auf diese Fragen vom Vorstand erteilten Antworten stellen. Neue Fragen oder Fragen zu von anderen Aktionärinnen / Aktionären gestellten Fragen werden nicht berücksichtigt. Nachfragen sind während der Hauptversammlung in dem vom Versammlungsleiter dafür festgelegten Zeitraum elektronisch über das Aktionärsportal in deutscher Sprache zu übermitteln.

Diese freiwillig eingerichtete zusätzliche Nachfragemöglichkeit während der Hauptversammlung begründet kein Frage- oder Auskunftsrecht. Mit ihr ist insbesondere kein Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG verbunden. Sie ist auch nicht Bestandteil des gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 COVID-Maßnahmengesetz eingeräumten Fragerechts. Der Vorstand wird im Rahmen der Hauptversammlung gleichwohl versuchen, sämtliche Nachfragen zu beantworten. Der Versammlungsleiter kann den zeitlichen Rahmen für die Beantwortung der Nachfragen angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlich angemessenen Rahmen für die einzelnen Nachfragen oder die Nachfragen insgesamt zu setzen.

Der Nachfragende wird durch das Stellen von Nachfragen nicht Teilnehmer der Hauptversammlung.

5. Freiwillige Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen und Videobotschaften zur Zugänglichmachung

Da sich die Aktionärinnen und Aktionäre während der virtuellen Hauptversammlung nicht zur Tagesordnung äußern können, soll ordnungsgemäß angemeldeten Aktionärinnen und Aktionären über die gesetzlichen Vorgaben hinaus die Möglichkeit gegeben werden, bis spätestens Montag, den 23. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), Stellungnahmen und Videobotschaften zur Tagesordnung in deutscher Sprache einzureichen.

Stellungnahmen sind in Textform über das passwortgeschützte Aktionärsportal unter www.grenke.de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung einzureichen und auf 10.000 Zeichen beschränkt. Videobotschaften sind auf die Höchstdauer von drei Minuten beschränkt und in dem Format .mpeg / .mp4 zu erstellen. Sie sind ebenfalls über das passwortgeschützte Aktionärsportal unter www.grenke.de/unternehmen/investor-

relations/hauptversammlung einzureichen. Auf anderen Wegen eingereichte Videobotschaften werden nicht berücksichtigt.

Rechtzeitig eingegangene Stellungnahmen und Videobotschaften werden unmittelbar nach Prüfung zusammen mit dem Namen der Aktionärin / des Aktionärs im passwortgeschützten Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.grenke.de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung zugänglich gemacht. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Zugänglichmachung.

Entsprechend § 126 Abs. 2 AktG werden insbesondere Stellungnahmen oder Videobotschaften mit beleidigendem oder anderweitig strafrechtlich relevantem Inhalt sowie offensichtlich falschem oder irreführendem Inhalt nicht zugänglich gemacht. Eine Stellungnahme oder Videobotschaft wird nicht um unzulässige Ausschnitte gekürzt, sondern bleibt insgesamt unberücksichtigt. Die Gesellschaft behält sich darüber hinaus vor, Stellungnahmen oder Videobotschaften ohne ausreichenden Bezug zur Tagesordnung der Hauptversammlung sowie Stellungnahmen oder Videobotschaften, deren Umfang 10.000 Zeichen bzw. deren Dauer drei Minuten überschreiten, oder die nicht rechtzeitig in der oben genannten Weise eingereicht wurden, nicht zugänglich zu machen. Videobotschaften werden nur veröffentlicht, wenn darin die Aktionärin / der Aktionär oder seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter in Erscheinung tritt.

Die Gesellschaft behält sich vor, rechtzeitig eingereichte Videobotschaften nicht nur im Aktionärsportal zugänglich zu machen, sondern zusätzlich auch im Rahmen der Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung auszustrahlen, soweit dies in organisatorischer Hinsicht machbar und mit einem zeitlich angemessenen Rahmen der Hauptversammlung zu vereinbaren ist. Insofern kann die Ausstrahlung auch auf bestimmte Stellungnahmen bzw. Videobotschaften beschränkt werden, die einen größeren Aktienanteil oder einen größeren Kreis von Aktionären repräsentieren. Pro Aktionärin bzw. Aktionär wird nur eine Videobotschaft im Aktionärsportal zugänglich gemacht. Eine Verlesung von Stellungnahmen erfolgt nicht.

Mit dem Einreichen einer Stellungnahme oder Videobotschaft erklärt sich die jeweilige Aktionärin / der jeweilige Aktionär bzw. die / der Bevollmächtigte damit einverstanden, dass diese unter Offenlegung des Namens und des Wohnortes bzw. Sitzes der einreichenden Aktionärin / des einreichenden Aktionärs bzw. Bevollmächtigten im passwortgeschützten Aktionärsportal zugänglich gemacht und im Falle einer Videobotschaft gegebenenfalls während der Hauptversammlung eingespielt wird.

Etwaige Anträge, Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung in den eingereichten Stellungnahmen und Videobotschaften werden nicht berücksichtigt. Diese sind gesondert und ausschließlich auf den in dieser Einladung beschriebenen Wegen und in der in der Einladung beschriebenen Form zu übermitteln.

6. Möglichkeit zum Widerspruch gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionärinnen und Aktionäre oder deren Bevollmächtigte, die ihr Stimmrecht persönlich oder über Vollmachtserteilung ausgeübt haben, können vom Beginn bis zum Ende der Hauptversammlung über das unter der Internetadresse www.grenke.de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung zugängliche Aktionärsportal auf elektronischem Weg Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars erklären, ohne dass sie physisch auf der Hauptversammlung erscheinen.

Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über den passwortgeschützten Internetservice ermächtigt und erhält die Widersprüche hierüber.

Die dafür erforderlichen Zugangsdaten finden Sie auf dem Einladungsschreiben an die Aktionärinnen und Aktionäre bzw. der Stimmrechtskarte.